

Deutsches Rotes Kreuz e.V. - Carstennstr. 58 - 12205 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat 512 – Rechtsfragen der Kinder- und
Jugendhilfe
11018 Berlin

Berlin, 23.03.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid-Obkirchner,

herzlichen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Die Kinder- und Jugendhilfe in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiter zu entwickeln, ist ein Ziel der Bundesregierung, das im Koalitionsvertrag verankert ist.

Das DRK teilt das Ziel eines inklusiven SGB VIII und hat sich bereits mit seinem Diskussionspapier im Jahr 2015 für die Weiterentwicklung des SGB VIII zu einer inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe positioniert.

Der Prozess und die Änderungen im vorgelegten Gesetzesentwurf werden jedoch nach unserer Auffassung dem im Koalitionsvertrag verankerten Ziel nicht gerecht. Gleichwohl enthält der Gesetzesentwurf wichtige Ansätze für eine gute Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Die sehr kurzen Fristen erlauben leider keine dialogische Diskussion der Änderungen des Gesetzesentwurfes mit den umsetzenden Trägern, Einrichtungen und Nutzer*innen, die auch Ihnen einen Mehrwert bieten würde. Mit diesem Schreiben beziehen wir uns deshalb nur auf die aus unserer Sicht grundsätzlichen Aspekte.

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Präsident
Dr. rer. pol. h.c. Rudolf Seifers

Vorsitzender des Vorstands
Christian Reuter

Bereich/Team
4/41
Bearbeiter
Sabine Urban
Durchwahl
239
Fax
6239
E-Mail
urbans@drk.de

Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN:DE58370205000005023300
BIC: BFSWDE33XXX

Berliner Sparkasse
IBAN:DE95100500006000099990
BIC: BELADEV33XXX

Deutsche Bank
IBAN:DE92380700590058005000
BIC: DEUTDE33XXX

Unsere Zustimmung

Als sehr positiv für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention bewertet das DRK den uneingeschränkten Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung, unabhängig von einer Not- und Konfliktlage. (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

Weiterhin sind wichtige Regelungen im Gesetzesentwurf aufgenommen worden, wie z.B.:

- Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII) als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche vor Ort,
- die programmatische Verankerung der Zielstellung von Inklusion,
- der „Jugend-Check“ für Maßnahmen auf der Bundesebene,
- die Hervorhebung des Kinderschutzgedankens im Betriebserlaubnis- und Prüfverfahren auch für die Kinder- und Jugendarbeit sowie eine Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz,
- die praxistaugliche Gestaltung der Datenschutzregelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei haupt- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen.

Die Entlastung von Nutzer*innen HzE bei der Heranziehung zu Kostenbeiträgen vollstationärer Leistungen (§ 94 Abs.6 SGB VIII) entspricht unserer Forderung, jungen Menschen das Ansparen von finanziellen Rücklagen während der vollstationären Unterbringung in einem größeren Umfang zu ermöglichen.

Unsere Kritik

Mit dem KJSG wird im §1 SGB VIII in einem neuen Absatz 3 eine neue Teilhabedefinition (Teilhabe am Leben) eingeführt. Inklusion und Teilhabe sind Schlüsselbegriffe gesellschaftspolitischer Konzepte, die die Vielseitigkeit und Vielschichtigkeit menschlichen Lebens anerkennen und wertschätzen. Sie nehmen Staat und Gesellschaft in die Pflicht, Rahmenbedingungen und Strukturen umzugestalten, damit Chancen genutzt, Diskriminierungen vermieden, Barrieren abgebaut und Partizipation und Teilhabe in einem umfassenden Sinn ermöglicht werden. Damit werden auch die Menschenrechte verwirklicht. Die im KJSG vorgenommene Beschreibung von Teilhabe am Leben findet kein Pendant im für die Eingliederungshilfe vorrangigen SGB IX. In der Eingliederungshilfe wird dagegen regelhaft von einer „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ gesprochen, vgl. etwa § 76 BTHG. Mit der Einführung eines Begriffs „Teilhabe am Leben“ wird entweder durch die Schaffung eines neuen Begriffs eine (neue?) und bisher nicht mit dem BTHG abgestimmte Schnittstelle zur Eingliederungshilfe geschaffen oder der im BTHG verwendete Begriff „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ wird unzulässig verkürzt. Eine solche Definition sollte, so lange es noch keine „inklusive Lösung“ im SGB VIII mit einer Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gibt, dem SGB IX vorbehalten bleiben. Kinder mit seelischen Behinderungen würden sonst ein Recht auf „Teilhabe am Leben“ haben (neues SGB VIII), während alle anderen Kinder mit Behinderungen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem SGB IX (bzw. BTHG) erhalten. Grundsätzlich ist aus

Sicht des DRK ein Begriff „Teilhabe am Leben“ abzulehnen. Jeder lebende Mensch hat Teilhabe am Leben. Die in § 1 Absatz 3 vorgenommene Definition der „Teilhabe am Leben“ setzt die „Wahrnehmung einer Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß“ voraus. Dies legt eine Pflicht zur Interaktion durch den Betroffenen behinderten Menschen fest, die dem Kerngedanken der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht. Dort ist es Aufgabe der Gesellschaft, Barrieren, die Teilhabe behindern, zu beseitigen und eine Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen. Diese sind aber nicht verpflichtet, zu interagieren.

Die in § 45 und 46 SGB VIII vorgenommenen Änderungen zur Stärkung des Schutzbedürfnisses der Kinder und Jugendlichen führen zu einem höheren Aufwand für zuständige Behörden und Einrichtungsträger gleichermaßen. Dieser Aufwand muss sich in der Finanzierung abbilden und wird nicht allein, wie in der Begründung dargestellt, Kosten bei den Behörden erzeugen.

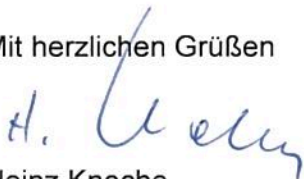
Das DRK bedauert, dass der Jugendcheck junge Menschen erst ab dem Alter von 12 Jahren berücksichtigt und damit die besonders vulnerablen jüngeren Kinder aus der Einschätzung von Gesetzesfolgen ausschließt.

Unsere Erwartungen

Das DRK fordert einen Auf- und Ausbau von transparenten, dialogischen Prozessen zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, wie mit dem Dialogforum von BMFSFJ und DV am 21.03.2017 begonnen wurde. Ein solcher Dialog muss ohne Zeitdruck geführt werden. Wir benötigen zunächst eine Definition gemeinsamer Ziele und Wege, um eine inklusive Lösung für alle Kinder und Jugendlichen verbindlich mittelfristig umzusetzen.

Für die weiterführende Diskussion verweist das DRK auf anliegendes Diskussionspapier zur Weiterentwicklung des SGB VIII und die darin enthaltenen Vorschläge und Forderungen zur Ausgestaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen.

Mit herzlichen Grüßen



Heinz Knoche
Stellvertretender Bereichsleiter Jugend- und Wohlfahrtspflege